

Anlage 1 zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen

1. Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u.ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind und in Sanierungsgebieten. Dasselbe gilt für Maßnahmen, zu denen die Stadt einen Zuschuss gewährt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. a) Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen und vergleichbare Bauten und Anlagen

wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

 - b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3,00 m über der öffentlichen Verkehrsfläche, insbesondere Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen und vergleichbare Bauten und Anlagen, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4,00 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
 - c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
 - d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, insbesondere Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte und vergleichbare Bauteile, wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an die Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Straßensammlungen

6. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
7. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 3 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
8. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenstände, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchstzulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) überschreiten.
9. Befahren von Feldwegen zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken, sofern eine Erlaubnis zum Befahren besteht.